Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) vom 25. Oktober 1999 (LS 414.41) (Änderung)

Geltendes Recht	Änderung
2. Teil Ausbildung	2. Teil Ausbildung
A. Zulassung	A. Zulassung und Eignung
Fachliche Voraussetzungen	Fachliche Voraussetzungen
a. Für die Kindergartenstufe	a. Für alle Stufen der obligatorischen Schule
§ 6. ¹ Zum Studium für Lehrkräfte der Kindergartenstufe wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:	§ 6. Zum Studium für Lehrkräfte der obligatorischen Schule wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung, 	a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität,
b. anerkannter Abschluss einer Fachmittelschule oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,	Berufsmaturitätszeugnis mit bestandener Ergänzungs- prüfung zu den universitären Hochschulen,
 anerkannter Abschluss einer dreijährigen Handelsmittel- schule, 	c. Fachmaturitätszeugnis mit bestandener Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen.
 d. eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität oder Ab- schluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Be- rufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung. 	d. ein Hochschuldiplom.
² Bei Abschlüssen gemäss Abs. 1 lit. c und d ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen. Diese dient dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem Fachmittelschulabschluss. Geprüft werden fachliche Kompetenzen. Festgestellte Mängel müssen vor Studienbeginn behoben werden.	
b. Für die Primarstufe und die Kindergarten-Unterstufe	b. Für die Kindergarten- und die Primarstufe
§ 7. ¹ Zum Studium für Lehrkräfte der Primarstufe oder der Kindergarten-Unterstufe wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:	§ 7. ¹ Zum Studium für Lehrkräfte der Kindergarten- und Primarstufe (Schuljahre 1 bis 8) wird auch zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,	a. anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik,
 anerkannte Fachmaturität Pädagogik oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung, 	b. Abschluss einer dreijährigen anerkannten Schule der Se- kundarstufe II,
 anerkannte Fachmaturität für ein anderes Berufsfeld als Pädagogik oder eidgenössisch anerkannte Berufsmaturi- tät, wenn vor Studienbeginn eine Ergänzungsprüfung er- folgreich abgelegt wurde, 	c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit mehrjähriger Berufserfahrung.
 d. erfolgreicher Abschluss eines Aufnahmeverfahrens, bei dem anerkannte Ausbildungsabschlüsse der Sekundar- stufe II angemessen zu berücksichtigen sind. 	
² Ergänzungsprüfung und Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 1 lit. c und d dienen dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit der Fachmaturität Pädagogik. Geprüft werden fachliche Kompetenzen.	² Bei Abschlüssen gemäss Abs. 1 lit. b und c ist ein Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik zu erbringen. Geprüft werden fachliche Kompetenzen.
³ Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung und das Aufnahmeverfahren anbieten.	³ Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf den Äquivalenznachweis anbieten.
c. Für die Sekundarstufe I	c. Für die Sekundarstufe I
§ 7 a. ¹ Zum Studium für Lehrkräfte der Sekundarstufe I wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:	§ 7 a. ¹ Zum Studium für Lehrkräfte der Sekundarstufe I wird auch zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,	Abschluss einer dreijährigen anerkannten Schule der Se- kundarstufe II,
 b. erfolgreicher Abschluss eines Aufnahmeverfahrens, bei dem anerkannte Ausbildungsabschlüsse der Sekundar- stufe II angemessen zu berücksichtigen sind. 	b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) vom 25. Oktober 1999 (LS 414.41) (Änderung)

Geltendes Recht	Änderung	
² Das Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 1 lit. b dient dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit der gymnasialen Maturität. Geprüft werden fachliche Kompetenzen.	² Bei Abschlüssen gemäss Abs. 1 ist ein Äquivalenznachweis zur Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen zu erbringen. Geprüft werden fachliche Kompetenzen.	
³ Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf das Aufnahmeverfahren anbieten.	³ Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf den Äquivalenznachweis anbieten.	
⁴ Die Zulassung zur P\u00e4dagogischen Hochschule berechtigt zum Besuch der entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Universit\u00e4t.	⁴ Die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule berechtigt zum Besuch der entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Universität.	
Studiengänge für Quereinsteigende	Studium für Quereinsteigende	
§ 7 b. Voraussetzungen für die Zulassung zu den Studiengängen für Quereinsteigende sind:	§ 7 b. Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium für Quereinsteigende sind:	
a. vollendetes 30. Altersjahr,	a. vollendetes 30. Altersjahr,	
b. Bachelorabschluss auf Hochschulstufe oder gleichwertige Ausbildung oder für die Kindergartenstufe Zulassungsausweis gemäss § 6,	Bachelorabschluss auf Hochschulstufe oder gleichwertige Ausbildung,	
c. Berufserfahrung,	c. Berufserfahrung im Umfang von 300 Stellenprozenten verteilt auf maximal sieben Jahre,	
d. erfolgreich abgeschlossenes Aufnahmeverfahren.	d. erfolgreich abgeschlossenes Aufnahmeverfahren.	
Persönliche Voraussetzungen	Persönliche Voraussetzungen	
§ 8. ¹ Die Zulassung zum Studium setzt einen guten Leumund und Vertrauenswürdigkeit sowie persönliche und gesundheitliche Eignung zum Lehrberuf voraus.	§ 8. ¹ Die Zulassung zum Studium und die Ausübung des Lehrberufs setzen einen guten Leumund und Vertrauenswürdigkeit sowie persönliche und gesundheitliche Eignung voraus.	
² Fehlen diese Voraussetzungen, kann die Schulleitung die Zulassung zum Studium mit Auflagen verbinden oder ganz verweigern, Studierende einer besonderen Aufsicht unterstellen oder sie vorübergehend oder definitiv vom Studium ausschliessen.	² Fehlen diese Voraussetzungen, kann die Zulassung zum Studium mit Auflagen verbunden oder ganz verweigert werden, Studierende können einer besonderen Aufsicht unterstellen oder vorübergehend oder definitiv vom Studium ausgeschlossen werden.	
³ Strafverfahren gegen Studierende infolge eines Verbrechens oder Vergehens sowie Verurteilungen zu Freiheitsstrafen sind der für das Bildungswesen zuständigen Direktion zu melden.	³ Strafverfahren gegen Studierende infolge eines Verbrechens oder Vergehens, Verurteilungen zu Freiheitsstrafen sowie eine negative Beurteilung der Eignung zum Lehrberuf im Rahmen eines nach Abschluss des Basisstudiums wiede aufgenommenen Eignungsverfahrens sind der für das Bildungswesen zuständigen Direktion zu melden.	
C. Ausbildungsgänge	C. Ausbildungsgänge	
Lehrkräfte für die Kindergartenstufe	wird aufgehoben.	
§ 15. Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit an der Kindergartenstufe erforderlich sind. Der Bildungsrat legt die Studienfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest.	wird aufgehoben.	
§ 15 a. ¹ Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit an der Kindergartenstufe und an der Unterstufe der Primarstufe erforderlich sind. ² Der Bildungsrat legt die Studienfächer gemäss dem Lehr- plan der Volksschule fest.	§ 15a. ¹ Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit an der Kindergartenstufe und an der Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5) erforderlich sind. ² Der Bildungsrat legt die für eine breite Lehrbefähigung er-	
§ 16. ¹Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte,	forderlichen obligatorischen und wählbaren Studienfächer fest. § 16. ¹Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte,	
welche für die Lehrtätigkeit an der Primarstufe erforderlich sind. Der Bildungsrat legt die Unterrichtsfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest. Er bezeichnet die für eine breite Lehrbefähigung notwendigen obligatorischen und frei wählbaren Fächer.	welche für die Lehrtätigkeit an der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 8) erforderlich sind. Der Bildungsrat legt die für eine breite Lehrbefähigung erforderlichen obligatorischen und wählbaren Studienfächer fest.	

Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) vom 25. Oktober 1999 (LS 414.41) (Änderung)

Geltendes Recht	Änderung	
² Im Rahmen der Ausbildung bildet das vertiefte Studium in einem ausgewählten Fachbereich einen Schwerpunkt.		
4. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen	4. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	Übergangsbestimmung zur Änderung vom	
	Studierende, die den Ausbildungsgang Kindergartenstufe vor Inkrafttreten der Änderung vom begonnen haben, schliessen diesen nach den bisherigen Regelungen ab.	

	Geltendes Recht	Änderung		
III. Lohn		III. Lohn		
Einreihung und	Lohnkategorien	Einreihung und Lohnkategorien		
	ehrpersonen werden aufgrund ihrer Unter- folgende Lohnkategorien gemäss Anhang	§ 14. ¹ Die Lehrpersonen werden aufgrund ihrer Unterrichtstätigkeit in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht:		
Kategorie I:		Kategorie I:		
-	. Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kindergartenstufe;	Kategorie II: a. Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kin- dergartenstufe mit Lehrdiplom für die Kin- dergartenstufe,		
b	 Förderlehrpersonen auf der Kindergarten- stufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heil- pädagogik; 	 b. Förderlehrpersonen auf der Kindergarten- stufe mit Lehrdiplom für die Kindergarten- stufe und ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik; 		
Kategorie III: a	. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklas- sen auf der Primarstufe,	Kategorie III: a. Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom für die Kinderschaften der Kinderschaft		
b	. Fachlehrpersonen auf der Primarstufe,	dergarten- und die Unterstufe der Primar- stufe sowie Lehrpersonen in Regel- und		
С	. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Pri- marstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,	Aufnahmeklassen auf der Primarstufe, b. Fachlehrpersonen auf der Primarstufe, c. Förderlehrpersonen auf der Kindergarten-		
d	d. Förderlehrpersonen auf der Kindergarten- stufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpä- dagogik;	stufe mit Lehrdiplom für die Kindergarte und die Unterstufe der Primarstufe und ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpäc gik sowie Förderlehrpersonen und Lehr sonen in Einschulungs- und Kleinklasse auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;		
Kategorie IV: a	. Lehrpersonen an Regel- und Aufnahmeklassen der Sekundarstufe,	Kategorie IV: a. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf Sekundarstufe,		
b	. Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe,	b. Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe,		
С	. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen auf der Pri- marstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heil- pädagogik,	 c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Kin- dergarten- und Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, 		
d	. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	 d. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 		
Kategorie V:	Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehr- diplom in Schulischer Heilpädagogik.	Kategorie V: Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen auf der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.		
² Mit dem Lohn golten.	wird die Erfüllung aller Berufspflichten abge-	unverändert		
³ Der Lohn wird gerichtet.	entsprechend dem Beschäftigungsgrad aus-	unverändert		
	n der Lohnkategorie erfolgt auf Beginn des er des Monats nach Erhalt des Fähigkeits- er Diploms.	unverändert		
Unterrichtstätig	keit in verschiedenen Kategorien	Unterrichtstätigkeit in verschiedenen Kategorien		
schiedener Loh Regel anteilmä		unverändert		
	ine Förderlehrperson der Primarstufe gleich- indergartenstufe, erhält sie den Lohn der Pri-	wird aufgehoben.		

Geltendes Recht	Änderung
marstufe, wenn das Pensum auf der Kindergartenstufe weniger als ein Drittel des gesamten Unterrichtspensums als Förderlehrperson beträgt.	
Einstufung	Einstufung
§ 16. ¹ Neu in den Schuldienst eintretende Lehrpersonen werden in Stufe 1 eingestuft, sofern nicht die Anrechnung von Unterrichts- und Berufstätigkeiten zu einer höheren Einstufung führt.	§ 16. ¹ Neu in den Schuldienst eintretende Lehrpersonen werden in Stufe 1 eingestuft, sofern nicht die Anrechnung von Unterrichts- und Berufstätigkeiten zu einer höheren Einstufung führt.
² Unterrichts-, Schulleitungs- und andere Berufstätigkeiten werden ab dem vollendeten 22. (Kindergartenstufe), dem vollendeten 23. (Primarstufe) oder dem vollendeten 24. Al- tersjahr (Sekundarstufe) gegen schriftlichen Nachweis wie folgt angerechnet	² Unterrichts-, Schulleitungs- und andere Berufstätigkeiten werden ab dem vollendeten 23. (Kindergarten- und Primar- stufe) oder dem vollendeten 24. Altersjahr (Sekundarstufe) gegen schriftlichen Nachweis wie folgt angerechnet
a. zu 100%: Unterrichtstätigkeiten in Klassen und als Förder- lehrpersonen sowie Schulleitungstätigkeit an der Volks- schule, an Privatschulen gemäss § 68 VSG, an Sonder- schulen oder in Sonderschulheimen,	unverändert
b. zu 75%: anderweitige Unterrichtstätigkeit oder schulische Therapietätigkeiten mit Schülerinnen und Schülern der Volksschulstufe oder der Sekundarstufe II sowie Unterrichtstätigkeit in der Lehrerbildung, sofern dieselbe Zeitspanne nicht bereits unter lit. a angerechnet wurde,	unverändert
c. zu 50%: anderweitige Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildung sowie Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit, sofern dieselbe Zeitspanne nicht bereits unter lit. a oder b angerechnet wurde.	unverändert
³ Unterrichts- und Berufstätigkeiten müssen vor dem Eintritt in den Schuldienst geltend gemacht werden. Spätere Einga- ben werden nicht mehr berücksichtigt.	unverändert
⁴ Beim Wechsel der Gemeinde oder beim Wiedereintritt in den Zürcher Schuldienst innert einer Frist von drei Jahren zuzüglich eines Tages wird die bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung übernommen. Lohnwirksame Beschlüsse aufgrund einer Mitarbeiterbeurteilung bleiben gültig. Bei einem späteren Wiedereintritt wird mindestens die bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung gewährt.	unverändert
⁵ Eine Anrechnung von Tätigkeiten gemäss Abs. 2 erfolgt höchstens bis zur Stufe, in welche die Lehrperson eingestuft wäre, wenn sie während der anrechenbaren Zeit unterrichtet hätte. Fachlehrpersonen und nicht stufengerecht ausgebildete Lehrpersonen werden tiefer eingestuft. Die Bildungsdirektion legt die Einstufungen in einer Tabelle fest.	unverändert
Lohnanspruch bei Anstellungen gestützt auf § 7 Abs. 4 LPG	Lohnanspruch bei Anstellungen ohne Lehrdiplom für die Volksschule
§ 16 a. Lehrpersonen ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den monatlichen Lohn	§ 16 a. Lehrpersonen ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den monatlichen Lohn
a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II,	a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II,
b. zu 90% nach Abschluss des Basisstudiums als Volks- schullehrperson oder in besonderen Ausbildungen gemäss § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999,	b. zu 90% nach erfolgreichem Abschluss des Eignungsverfahrens und des Basisstudiums als Volksschullehrperson,c. zu 80% in den übrigen Fällen.
c. zu 80% in den übrigen Fällen. Einreihung und Einstufung der Schulleitung	Einreihung und Einstufung der Schulleitung
§ 29 d. ¹ Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Ausbildung werden in der Lohnkategorie V gemäss Teil A des Anhangs eingereiht. Ohne Ausbildung werden sie in der Lohnkategorie IV eingereiht.	unverändert

Geltendes Recht	Änderung
² Ist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter bisher als Lehrperson angestellt, erfolgt der Wechsel in die Lohnkategorie V bzw. IV unter Beibehaltung der bisherigen Einstufung.	unverändert
³ Tritt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter neu in den Schuldienst ein, wird sie oder er gemäss Abs. 1 eingereiht und nach § 16 eingestuft. Verfügt sie oder er nicht über ein Lehrdiplom, wird die Berufstätigkeit ab dem vollendeten 22. Altersjahr angerechnet.	³ Tritt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter neu in den Schuldienst ein, wird sie oder er gemäss Abs. 1 eingereiht und nach § 16 eingestuft. Verfügt sie oder er nicht über ein Lehrdiplom, wird die Berufstätigkeit ab dem vollendeten 23. Altersjahr angerechnet.
⁴ Ausserschulische Führungserfahrung wird bei der Einstufung gemäss Abs. 2 und 3 angerechnet.	unverändert
⁵ Die gemäss Abs. 2–4 festgelegte Einstufung wird erhöht, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter über	⁵ Die gemäss Abs. 2–4 festgelegte Einstufung wird erhöht, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter über
a. ein Lehrdiplom für die Primarstufe verfügt: um eine Lohnstufe,b. ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe verfügt: um zwei Lohnstufen.	 a. ein Lehrdiplom für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe oder für die Primarstufe verfügt: um eine Lohn- stufe, b. ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe verfügt: um zwei Lohnstufen.
Lohnanspruch	Lohnanspruch
§ 31. ¹ Der Lohn wird für die tatsächlich erteilten Unterrichtslektionen ausgerichtet. Die Lektionenansätze gemäss Teil C des Anhangs enthalten die Vergütungen für Sonntage, weitere Ruhetage und Ferien.	unverändert
² Als Berechnungsgrundlage dienen die §§ 7, 14 und 18 sowie die Stufen 1 der Lohnskalen gemäss Anhang.	unverändert
³ Die Lektionenansätze gemäss Anhang umfassen die Vergütung für sämtliche Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 10 a, 10 b, 10 c und 10 f. Die Vikarin oder der Vikar mit Entlöhnung auf der Basis des Lektionenansatzes erbringt keinen Arbeitszeitnachweis.	unverändert
⁴ Wird ein Vikariat während insgesamt 16 Schulwochen an der gleichen Stelle geleistet, richtet das Volksschulamt auf Antrag der Vikarin oder des Vikars oder der Gemeinde den monatlichen Lohn gemäss §§ 14–19 aus. Der Antrag ist spätestens innert sechs Monaten nach Abschluss des Vikariats zu stellen. Das Volksschulamt kann den monatlichen Lohn für kürzere Einsätze bewilligen. Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den monatlichen Lohn	⁴ Wird ein Vikariat während insgesamt 16 Schulwochen un- unterbrochen an der gleichen Stelle geleistet, richtet das Volksschulamt auf Antrag der Vikarin oder des Vikars oder der Gemeinde den monatlichen Lohn gemäss §§ 14–18 und 19 a aus. Der Antrag ist spätestens innert sechs Monaten nach Abschluss des Vikariats zu stellen. Das Volksschulamt kann den monatlichen Lohn für kürzere Einsätze bewilligen. Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den monatlichen Lohn
a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II,	a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II,
b. zu 90% nach Abschluss des Basisstudiums als Volks- schullehrperson oder in besonderen Ausbildungen gemäss § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999,	 b. zu 90% nach erfolgreichem Abschluss des Eignungsverfahrens und des Basisstudiums als Volksschullehrperson, c. zu 80% in den übrigen Fällen.
c. zu 80% in den übrigen Fällen. ⁵ Steht vor der Abordnung fest, dass das Vikariat länger als 16 Schulwochen dauern wird, kann ab Beginn des Vikariats der Lohn einer Lehrperson ausbezahlt werden.	unverändert
Anhang C. Vikariate, Lektionenansatz	Anhang C. Vikariate, Lektionenansatz
Vikarinnen und Vikare mit Lehrdiplom erhalten bei einem Ferienanspruch ab Beginn des Schuljahres, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden, folgenden Lohn:	Vikarinnen und Vikare mit Lehrdiplom erhalten bei einem Ferienanspruch ab Beginn des Schuljahres, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden, folgenden Lohn:
Anstellung Lohn pro Unterrichtslektion in Franken	Anstellung Lohn pro Unterrichtslektion in Franken
a. Lehrperson an Regelklassen auf der Kindergartenstufe b Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 83.03	a.Lehrperson in Regelklassen auf der Kinder- gartenstufe mit Lehrdiplom für die Kinder- gartenstufe 85.25

Geltendes Recht		Änderung	
c Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik d	88.61	b. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom für die Kindergartenstufe und ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	83.03
e Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Primarstufe f. Lehrperson und Fachlehrperson	88.61	c. Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kinder- gartenstufe mit Lehrdiplom für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe	90.97
an Aufnahmeklassen der Primarstufe g Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehr- diplom in Schulischer Heilpädagogik sowie	88.61	d.Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe und ohne	
Fachlehrpersonen an Einschulungs- und Klein- klassen der Primarstufe h Förderlehrperson und Lehrperson an Ein-	88.61	Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik e.Lehrperson und Fachlehrperson in Regelklassen auf der Primarstufe	88.61 88.61
schulungs- und Kleinklassen der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	93.89	f. Lehrperson und Fachlehrperson in Aufnahmeklassen auf der Primarstufe g. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehr-	88.61
i. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Sekundarstufe j. Lehrperson und Fachlehrperson	93.89	diplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrpersonen in Einschulungs- und Klein- klassen auf der Primarstufe	88.61
an Aufnahmeklassen der Sekundarstufe k. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehr- diplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fach- lehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe	93.89 93.89	h. Förderlehrperson und Lehrperson in Ein- schulungs- und Kleinklassen auf der Kinder- garten- und Primarstufe mit Lehrdiplom	00.01
Förderlehrperson und Lehrperson an Klein- klassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom		in Schulischer Heilpädagogik i. Lehrperson und Fachlehrperson	93.89
in Schulischer Heilpädagogik	100.47	in Regelklassen auf der Sekundarstufe j. Lehrperson und Fachlehrperson in Aufnahmeklassen auf der Sekundarstufe	93.89 93.89
		k. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehr- diplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fach- lehrperson in Kleinklassen auf der Sekundarstufe	93.89
			100.47
Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom für die Vollerhalten den Lektionenansatz gemäss Abs. 1	ksschule	² Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom für die Volk erhalten den Lektionenansatz gemäss Abs. 1	sschule
 a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II, b. zu 90% nach Abschluss des Basisstudiums als Verschullehrperson oder in besonderen Ausbildunger § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochs vom 25. Oktober 1999, 	n gemäss	 a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II, b. zu 90% nach erfolgreichem Abschluss des Eignun fahrens und des Basisstudiums als Volksschullehr c. zu 80% in den übrigen Fällen. 	
c. zu 80% in den übrigen Fällen. ³ Ein zusätzlicher Ferienanspruch gemäss § 13 Abs anteilmässig berücksichtigt.	. 3 wird	unverändert	